Beitragsordnung

* + 1. Grundsatz
	1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren für die Mitglieder des Unternehmervereinigung selbstständiger Handelsvertreter im HDI e. V. (nachfolgend „der **USH**“).
	2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
		1. Beschlüsse
	3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
	4. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss zur Beitragsfestsetzung gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
	5. Die Beiträge sind Jahresgebühren. Das Beitragsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
	6. Die Beiträge sind umsatzsteuerfrei.
		1. Beiträge
	7. Die Beiträge für Mitglieder des USH betragen

Beitragsklasse 1 – Normaler Grundbeitrag: EUR 290,00 (inkl. ÖRAG Rechtsschutz)

Beitragsklasse 2 – Doppelmitgliedschaft USH/BVK: EUR 436,00 (inkl. ÖRAG Rechtsschutz)

Beitragsklasse 3 – Großvertretungen mit mehr als EUR 500.000,00 Einnahmen: EUR 596,00

Beitragsklasse 4 – Existenzgründer – reduzierter Beitragssatz einschl. BVK: EUR 346,00

Beitragsklasse 5 – ½ Zahlweise aus BK 2: EUR 225,00

Beitragsklasse 6 – ½ Zahlweise aus BK 4: EUR 175,00

Beitragsklasse 8 – Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Beitragsklasse 9 - Untervertreter nach § 3 (2) der Satzung (passives Mitglied) - Normaler Grundbeitrag: EUR 90,00 (ohne ÖRAG Rechtsschutz)

Beitragsklasse 10 - Untervertreter nach § 3 (2) der Satzung (passives Mitglied) - Normaler Grundbeitrag: EUR 276,00 (mit ÖRAG Rechtsschutz)

Zugunsten aktiver Mitglieder wird durch den USH eine Handelsvertreter-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Die Prämie hierfür ist vollständig im Mitgliedsbeitrag enthalten.

* + 1. Die Beitragsklassen 2 bis 6 schließen die Beiträge für die Mitgliedschaft im Dachverband (BVK) mit ein (Doppelmitgliedschaft). Beitragserhöhungen des BVK werden an die Doppelmitglieder weitergegeben, ohne dass hiervon diese Beitragsordnung geändert werden müsste. Die betroffenen Mitglieder werden durch den USH spätestens zum Ende eines Beitragsjahres über eine daraus folgende Beitragserhöhung informiert.
	1. Zu den für die Bewertung der Beitragsklasse relevanten Einnahmen eines Mitglieds zählen sämtliche Einnahmen, somit auch Zuschüsse, Bonuszahlungen, Kostenträgerschaften oder andere Ersatzleistungen.
		1. Zahlung der Beiträge
	2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschrift vom anzugebenden Konto des Mitglieds. Die Abbuchung erfolgt in der Regel in der ersten Februarwoche und wird rechtzeitig vor Einzug angekündigt.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich EUR 20,00 zu zahlen.

* 1. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben. Erfolgt trotz zweimaliger Mahnung keine Zahlung des Beitrags, kann das Mitglied gemäß § 8 Abs. 5.3 der Satzung aus dem USH ausgeschlossen werden. In diesem Fall erlischt auch die Handelsvertreter-Rechtsschutzversicherung mit dem Tag des Ausscheidens aus dem USH.
	2. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsgenau anteilig erhoben und ist sofort fällig.
	3. Bei unterjährigem Ausscheiden besteht gemäß § 7 Abs. 5 kein Anspruch auf eine anteilige Beitragsrückerstattung.
	4. In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag für maximal ein Jahr gestundet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand. Zu beachten ist, dass durch die Stundung des Beitrages für den Zeitraum der Stundung die Stellung einer Handelsvertreter-Rechtsschutzversicherung durch den USH ausgesetzt wird.